

# **Satzung**

## **über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kronach (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Kronach folgende Satzung:

### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

(1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG -). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.

(2) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

(3) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(4) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(5) Auf einem Grundstück wohnende Personen im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die in der betreffenden Gemeinde mit einem Wohnsitz gemeldet sind.

(6) Gewerblicher Gefäßmüll im Sinne dieser Satzung sind die aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammenden Abfälle zur Beseitigung bzw. zur Verwertung, die nach Art, Menge und Beschaffenheit in den zugelassenen Behältnissen gesammelt und mit den Abfuhrfahrzeugen transportiert werden können.

## **§ 2 Abfallvermeidung**

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Der Landkreis berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater.

(2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken, darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht; bei solchen Veranstaltungen sollen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

## **§ 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis**

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

## **§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis**

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
2. Altautos und Altöl,
3. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit nicht im Einzelfall eine Annahme vereinbart wurde;
4. Klärschlamm mit einem Wassergehalt von mehr als 60 % und Fäkalschlamm,
5. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
6. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub,

2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Abfuhrfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden,

3. Klärschlamm.

(3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß § 17 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Überlassungsrecht**

(1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle ausgenommen.

## **§ 6**

### **Anschluss und Überlassungszwang**

(1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. Bei der gewerblichen Gefäßmüllabfuhr sind die Gewerbetreibenden anschlusspflichtig.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

## **§ 7**

### **Mitwirkungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

(1) Die Anschlusspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, die Anzahl der Personen, die auf dem Grundstück wohnen und die Zahl und Größe der bereitgestellten Restmüll- und Wertstoffbehältnisse sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen. Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers eines angeschlossenen Grundstückes ein, so haben der bisherige und der neue Eigentümer den Rechtsübergang anzuzeigen.

(2) Bei Grundstücken, auf denen gewerblicher Gefäßmüll anfällt, ist neben dem Grundstückseigentümer auch der Gewerbetreibende zu den Meldungen nach Absatz 1 verpflichtet.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss und den Über-

lassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

## **§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung**

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## **§ 9 Eigentumsübertragung**

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

### **§ 11 Bringsystem**

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Wertstoffe
  - a) Glas,
  - b) Metall,
  - c) pflanzliche Abfälle aus privaten Grundstücken,
  - d) Altreifen;
2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel;
3. weitere verwertbare Abfälle nach besonderer Bekanntmachung durch den Landkreis (z. B. Altkleider, Aluminium, Styropor, Altfett);
4. Elektrogeräte nach Maßgabe des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes.

(3) In bestimmten Fällen (z. B. Gebrechlichkeit) kann auf Antrag eine Ausnahmeregelung getroffen werden.

## **§ 12**

### **Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem**

(1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis d aufgeführten Wertstoffe sind in die vom Landkreis bzw. in dessen Auftrag dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Abfälle dürfen nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(2) Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen zu übergeben. Die Erfassung erfolgt im Rahmen der mehrmals jährlich durchgeführten Problemmüllsammlung. Die jeweiligen Standorte und Annahmeweiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bekanntgegeben. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

## **§ 13**

### **Holsystem**

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

## (2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Wertstoffe
  - a) Papier/Pappe
  - b) Kunststoffe und Verbundmaterial.
2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll),
3. weitere Materialien, die getrennt erfasst und verwertet werden können, nach besonderer Bekanntmachung durch den Landkreis,
4. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 bis 4 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

### **§ 14**

#### **Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem**

(1) Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b aufgeführten Wertstoffe sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. Grüne Müllnormtonnen mit 120/240/1 100 l Füllraum für die unter § 13 Abs. 2 Nr. 1 a genannten Wertstoffe,
2. Gelbe Müllnormtonnen mit 120/240/1 100 l Füllraum bzw. Wertmüllsäcke für die unter § 13 Abs. 2 Nr. 1 b genannten Wertstoffe.

(2) Restmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 4 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- |                           |     |                    |
|---------------------------|-----|--------------------|
| 1. Graue Müllnormeimer    | mit | 50 l Füllraum,     |
| 2. graue Müllgroßbehälter | mit | 60 l Füllraum,     |
| 3. graue Müllgroßbehälter | mit | 80 l Füllraum,     |
| 4. graue Müllgroßbehälter | mit | 120 l Füllraum,    |
| 5. graue Müllgroßbehälter | mit | 240 l Füllraum,    |
| 6. graue Müllgroßbehälter | mit | 1.100 l Füllraum,  |
| 7. grüne Restmüllsäcke    | mit | ca. 60 l Füllraum. |

(3) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken (§ 14 Abs. 2 Nr. 7) zur Abholung bereitzustellen.

(4) Sperrmüll (§ 13 Abs. 2 Nr. 2) wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten im Rahmen der mehrmals jährlich stattfindenden Abfuhr abgeholt. Die Abholung des Sperrmülls erfolgt ohne Anmeldung bzw. ist vom Besitzer unter Angabe von Art und

Menge bei der Landkreisverwaltung/beauftragten Dritten zu beantragen; der Landkreis bestimmt den Abholmodus und den Abholzeitpunkt und teilt diese rechtzeitig öffentlich mit. Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. Sperrmüll darf von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. Überschreitet die Menge des Sperrmülls das übliche Maß, so erfolgt die Abholung nach besonderer Vereinbarung. Bei sperrigen Abfällen dürfen die Einzelabmessungen eines Gegenstandes 150 cm x 200 cm nicht überschreiten.

(5) Für die Abholung nach Absatz 4 gilt § 15 Abs. 5 und 6 entsprechend.

## § 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Wertstoff- und Restmüllbehältnisse zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen mindestens je ein Wertstoffbehältnis gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 und ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 vorhanden sein. Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks soll für Restmüll eine Mindestbehältniskapazität von 10 l pro Woche zur Verfügung stehen. Das Mindestbehältervolumen pro Grundstück ergibt sich aus der Multiplikation der Bewohnerzahl mit dem Mindestbehältervolumen pro Person und Woche. Die Behälter sind so zu wählen, dass das für das jeweilige Grundstück erforderliche Behältervolumen mit der geringstmöglichen Behälterzahl erreicht wird; im übrigen gelten folgende Festlegungen:

| Anzahl der Grundstücks-<br>bewohner<br>= Gebührenklasse | maximal zugelassenes<br>Behältervolumen pro<br>Grundstück (in Liter) |
|---|--|
| 1   | 120  |
| 2   | 120  |
| 3   | 240  |
| 4   | 240  |
| 5   | 360  |
| 6   | 360  |
| 7   | 480  |
| 8   | 480 je 8 Personen  |

Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke jeweils gemeinsame Behältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet; Satz 3 gilt entsprechend. Für Gewerbebetriebe sind für gewerblichen Gefäßmüll Wertstoff- und Restmüllbehältnisse in ausreichendem Umfang bereitzustellen, mindestens jedoch ein Behälter mit 60 l Füllraum, und zwar unabhängig davon, ob das Grundstück auch zu Wohnzwecken genutzt wird; auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann die Mitbenutzung der Hausmülltonne für den gewerblichen Gefäßmüll durch den Landkreis zugelassen werden. Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen.

(2) Auf Grundstücken, auf denen gemäß den vorhandenen Wohneinheiten üblicherweise mehr als 55 Personen wohnen können, werden für Restmüll nur Müllgroßbehälter mit 1 100 l Füllraum zugelassen. Solche Grundstücke sind insbesondere mit Miethäusern, Eigentumswohnanlagen, Studenten- und Schwesternwohnheimen, Altenheimen, Hotels und ähnlichen Gebäuden bebaut.

(3) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Restmüllbehältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen, betriebsbereit und in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten. Satz 1 gilt hinsichtlich der Betriebsbereitschaft und Sauberkeit für die bereitgestellten Wertstoffbehältnisse entsprechend. Die überlassenen Wertstoffbehältnisse (Grüne Tonnen) sind und bleiben Eigentum des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft. Beschädigungen oder Verluste der Wertstofftonnen sind den entsprechenden Stellen unverzüglich anzuzeigen. Für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen haftet der Anschlusspflichtige bzw. der Nutzungsberechtigte. Reparaturen und Ersatz der Wertstofftonnen dürfen nur von der entsprechenden Stelle bzw. deren Beauftragten vorgenommen werden. Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Behältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(5) Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag bis 6 Uhr auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Behältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann ihm in derartigen Fällen auch widerruflich gestattet werden, amtlich zugelassene Abfallsäcke (Einwegbehältnisse) zu benutzen. Die Abfallsäcke werden dem Anschlusspflichtigen auf Anforderung zur Verfügung gestellt; Abs. 1 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend für die Ermittlung der Stückzahl. Sofern Behältnisse nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß bereitgestellt werden, ist der Landkreis nicht verpflichtet, sie zu entleeren. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

(6) Sind Straßenteile oder Straßenzüge aus zwingenden Gründen vorübergehend mit Abfuhrfahrzeugen nicht befahrbar (z. B. Straßenbaumaßnahmen), so sind die Behältnisse für diese Zeit an eine durch die Abfuhrfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen; Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Die Behältnisse sind mit den jeweils gültigen Kontrollplaketten deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Kontrollplaketten müssen abgeschabt und zurückgegeben werden, wenn die Beendigung der Gefäßmüllabfuhr beantragt wird.

## **§ 16**

### **Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertmüll- und der Restmüllabfuhr**

(1) Wertstoffe und Restmüll werden wöchentlich alternierend abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag und das hierbei entsorgte Gefäß werden vom Landkreis bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

(2) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

## **§ 17**

### **Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer**

(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch beauftragte Dritte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinn des Satzes 1. Die Benutzung der vom Landkreis oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen wird durch Satzung bzw. Benutzungsordnung geregelt. Dadurch können für einzelne Beseitigungsanlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen bestimmt sowie die Einzugsgebiete festgelegt werden. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 bis 4 regeln.

(2) Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten.

(3) Abfälle zur Beseitigung bzw. zur Verwertung, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Abs. 1 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:

1. Wertstoffe (z. B. Kunststoffe, Glas, Metall, Styropor)
2. unbelasteter Erdaushub
3. mineralischer Bauschutt (z. B. Beton, Mauerwerk)
4. Altholz
5. Baustellenabfälle
6. Straßenaufbruch
7. Bauabfälle mit schädlichen Verunreinigungen.

(4) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Sinn des § 4 Abs. 2 Nr. 2 sind nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 1 dafür jeweils bestimmten Anlagen anzuliefern:

1. Papier/Pappe
2. Kunststoffe
3. Kompostierbare Abfälle
4. Metalle
5. Glas

(5) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten. § 49 KrW-/AbfG (Transportgenehmigung) bleibt unberührt.

### **3. Abschnitt**

## **Schlussbestimmungen**

#### **§ 18**

#### **Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden. Unberührt bleibt darüber hinaus die Möglichkeit, Bekanntmachungen mittels z. B. Faltblätter vorzunehmen bzw. telekommunikative Möglichkeiten zu nutzen.

#### **§ 19**

#### **Gebühren**

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung, soweit nicht die Gebührenhoheit auf einen Dritten übertragen worden ist.

#### **§ 20**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss und Überlassungszwang nach § 6 zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Behältnisse (§ 15 Abs. 1 bis 4) zuwiderhandelt,
6. den Vorschriften in § 15 Abs. 7 über die Kennzeichnung und Rückgabe von Kontrollplaketten zuwiderhandelt,

7. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 4 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert,
8. die zwingenden Vorschriften in § 17 Abs. 5 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

## **§ 21**

### **Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten<sup>1</sup>**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Kronach (Abfallwirtschaftssatzung -AWS-) vom 01.04.1994 außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Hinweis: Das Inkrafttreten betrifft die Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung. Abgedruckt ist die Satzung in der Fassung der letzten Änderung, die zum 01.01.2007 in Kraft getreten ist.